

Satzung
des Vereins „Association – Freunde und Förderer des Wagenburg-
Gymnasiums e.V. AFF – WBG“ in Stuttgart
zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung vom 29.09.2011

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
Association – Freunde und Förderer des Wagenburg-Gymnasiums e.V.
AFF - WBG
- (2) Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- (3) Erfüllungsort für alle Ansprüche des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern und Gerichtsstand ist Stuttgart.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie des spezifischen Schulprofils als Partnerschule für Europa mit seiner deutsch-französischen Abteilung. Im Rahmen dieser Abteilung gilt der Förderung des französischsprachigen Unterrichts ein besonderes Augenmerk.
- (3) Dieser Vereinszweck wird v. a. verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung des Wagenburg-Gymnasiums und seiner SchülerInnen sowie durch die Pflege der besonderen Verbundenheit mit den Eltern, den Ehemaligen und Freunden.

§ 3 Gemeinnützige Arbeitsweise

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person oder auch eine juristische Person werden. Ein Aufnahmeantrag ist an den

Satzung
des Vereins „Association – Freunde und Förderer des Wagenburg-
Gymnasiums e.V. AFF – WBG“ in Stuttgart
zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung vom 29.09.2011

Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Vereinsmitglieder haben Anspruch auf Informationsleistungen des Vereins.
- (2) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser Beitrag ist für jedes angefangene Geschäftsjahr, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts oder Austritts, in voller Höhe zu bezahlen.
- (3) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt. Dieser kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres nach schriftlicher Kündigung erfolgen.
- (2) Mitglieder, die mit 2 Jahresbeiträgen in Verzug sind, werden nach Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen.
- (3) Ebenfalls werden Mitglieder ausgeschlossen, die sich eines Verhaltens schuldig gemacht haben, das dem Verein zur Unehre gereicht oder den Vereinszweck zu schädigen geeignet ist.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) a. Der Vorstand
b. Die Mitgliederversammlung
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder haben lediglich Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen nach Maßgabe der im Haushaltsvoranschlag hierfür vorgesehenen Mittel.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer und den Beisitzern. Darüber hinaus ist der jeweilige Schulleiter des Wagenburg-Gymnasiums Kraft Amtes Mitglied des Vorstandes. Der französische Generalkonsul hat Kraft Amtes die Möglichkeit, dem Vorstand anzugehören.

Satzung
des Vereins „Association – Freunde und Förderer des Wagenburg-
Gymnasiums e.V. AFF – WBG“ in Stuttgart
zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung vom 29.09.2011

- (2) Vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Der Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten jeweils einzeln.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen. Der gewählte Vorstand bleibt bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands im Amt.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein und führt seine Geschäfte. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter. Der Vorsitzende kann einen Beschluss des Vorstandes auch auf schriftlichem Weg herbeiführen.
- (5) Der Vorstand kann durch Beschluss Hospitanten die Mitwirkung an seinen Sitzungen gestatten. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerdem hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens vier Wochen vor ihrem Zusammentritt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit, solche über Satzungsänderungen mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- (5) Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden gegengezeichnet wird.

§ 10 Kassenwesen

- (1) Die Wahl des Kassenwarts erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Dieser ist Vorstandsmitglied.

Satzung
des Vereins „Association – Freunde und Förderer des Wagenburg-
Gymnasiums e.V. AFF – WBG“ in Stuttgart
zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung vom 29.09.2011

- (2) Der Kassenwart ist für die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstiger Gelder verantwortlich und führt darüber Buch. Er legt den geprüften Kassenbericht der Mitgliederversammlung vor.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestellt jährlich zwei Kassenprüfer. Die Prüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienen Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Wagenburg-Gymnasium der Stadt Stuttgart, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Satzung

- (1) Sofern vom Registergericht Ziele der Satzung beanstandet werden oder das Finanzamt Einwände gegen die Satzung erhebt, ist der Vorstand ermächtigt, die Satzung zur Behebung der Beanstandungen abzuändern.
- (2) Die geänderte Satzung muss bei der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

- - -

Stuttgart, den 29.09.2011

Für die Richtigkeit:

(Clemens Heckner)
Vorstandsvorsitzender